Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich nachm. 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 2 Mk. im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2,30 Mk., bei Postbestellung 2 Mk. zuzüglich Abtragegebühr. Einzelnummern 10 Pfg. Alle Postanstalten, Postboten und unsere Austräger nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. — Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Anzeigenpreis: die 5gespaltene Raumzeile 20 Goldpfennig, die 4gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Goldpfennig, die 3gespaltene Reklamezeile im textlichen Teile 100 Goldpfennig. Nachweisungsgebühr 20 Goldpfennig. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Anzeigen nehmen alle Vermittlungsstellen entgegen.

Das Wilsdruffer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und Stadtrats zu Wilsdruff, Forstrentamts Tharandt, Finanzamts Meißen.

Nr. 30 — 85. Jahrgang. Telegr.-Adr.: „Amtsblatt" Wilsdruff-Dresden Postscheck: Dresden 2640 Donnerstag, 4. Februar 1926

Reich und Reichsbahn.

Von unterrichteter Seite wird uns geschrieben:

In den letzten Tagen ist im Lohnkonflikt der Eisenbahner mit ihrer Verwaltung mehrfach mit einem Streik gedroht worden, wenn es auch nur ein mehrstündiger Demonstrationsstreik sein sollte. Bekanntlich hat die Reichsbahngesellschaft den Schiedsspruch des Schlichters in diesem Konflikt abgelehnt und dies damit begründet, daß sie dem Schlichtungsverfahren überhaupt nicht unterliege, vielmehr den ganzen Rechtsfall dem besonders vorgesehenen Reichsbahngericht vorlegen wolle.

Dieser Standpunkt der Reichsbahn scheint aber juristisch nicht haltbar zu sein, weil es sich gar nicht um einen Konflikt zwischen der Reichsregierung und der Reichsbahn handelt, sondern um einen reinen Tarifstreit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Reichsbahn, einer privaten Gesellschaft. Durch den Streit wird aber wieder einmal das eigenartige Verhältnis beleuchtet, in das diese Reichsbahngesellschaft durch das Dawes-Abkommen geraten ist. Sie hat gewaltige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen finanzieller Art, nämlich die Zahlungen auf Grund jenes Abkommens, trägt aber jetzt reinen Privatcharakter, auf den das Reich nur durch den Generalrat der Eisenbahn Einfluß hat. Die Zahlungsverpflichtungen der Reichsbahn, die bis zu einer Höhe von über 1 Milliarde steigen werden, haben nun im ersten Jahr zu schweren Konflikten namentlich mit wirtschaftlichen Notwendigkeiten geführt. Die Reichsbahn stellte sich auf den Standpunkt, daß jede Tarifherabsetzung auch eine Herabminderung ihrer Einkünfte bedeute und damit zu einer Gefährdung der Zahlungsverpflichtungen führen könne. Mit dieser Begründung hat man beispielsweise die Herabsetzung der Spezialtarife auch dann verweigert, wenn dadurch ganz große Interessentengruppen, wie etwa die Kohlenindustrie, sogar im Binnenlande konkurrenzunfähig gemacht wurde. Hat doch die englische Kohle in Mittel- und Süddeutschland die deutsche verdrängen können, weil die Gütertarife die rheinisch-westfälische Kohle in hohem Maße verteuerten. Auch die günstige Lage, in die infolge des deutsch-polnischen Handelskrieges die schlesische Kohlenindustrie gelangt ist, wurde vielfach durch diese unbeugsame Tarifpolitik der Reichsbahn, zuungunsten der deutschen Wirtschaft nicht ausreichend ausgenutzt. Die Mahnungen der Wirtschaft selbst und des Reichstages stießen bei der Reichsbahn nicht nur auf Ablehnung. Man sagte dem Reichstag sogar, er habe in das Geschäftsgebaren der Reichsbahn überhaupt nicht hineinzureden und man werde es sich sehr überlegen, ob man zu den Beratungen der Verkehrskommission des Reichstags einen Vertreter entsenden werde.

Auch die Weigerung, die Gehälter und Löhne zu erhöhen, wird mit diesen finanziellen Notwendigkeiten der Entente gegenüber begründet, obwohl im Reichstag festgestellt wurde, daß die obersten Angestellten ganz außerordentlich hohe Bezüge haben. Es ist ja richtig, daß auch die Entente, also ihr Kommissar, sehr erheblich in das Geschäftsgebaren der Reichsbahn hineinredet. So hat vor kurzem dieser Eisenbahnkommissar, Gaston Leverve, erklärt, die Finanzlage der Gesellschaft gestatte es nicht, die Hauptstrecken der deutschen Reichsbahn oder gar der Berliner Vororte zu elektrifizieren; die wichtigsten Erneuerungs- und Verbesserungsarbeiten der Reichsbahn verlangten eine Aufwendung von 1½ Milliarden, würden aber nur durchgeführt werden „nach Maßgabe der Mittel, die sich die Reichsbahn dazu beschaffen könne". Eine derartige Stellungnahme des Eisenbahnkommissars, die dann eine absolute wird, wenn die Eisenbahn je mit ihren Reparationszahlungen in Rückstand gerät, ist für die deutsche Öffentlichkeit von schwerwiegendster Bedeutung, weil die Eisenbahn Großabnehmer einer Spezialindustrie ist, die sich seit Jahrzehnten auf Massenabsatz eingerichtet hat. Und nun kommt auch noch der Konflikt mit den Angestellten und Arbeitern, bei dem die Reichsbahn wahrscheinlich auch unter dem Druck des Eisenbahnkommissars steht.

Im Reichseisenbahngesetz von 1924 ist ausdrücklich gesagt, daß die Tarifpolitik Rücksicht zu nehmen habe auf die Bedürfnisse der Wirtschaft; grundsätzlich sollen auch die Beamten und Angestellten sowie die Arbeiter in Gehalt und Lohn nicht schlechter behandelt werden als die Gleichgestellten in Reich und Staat. Gewiß muß die Reichsbahn bestrebt sein, die finanziellen Verpflichtungen, die ihr aufgelastet sind, zu erfüllen und durch eine weitschauende Finanzpolitik dafür Vorsorge zu treffen, daß sie auch in Zukunft erfüllt werden können. Eine andere Frage ist es, ob hierbei nicht über das Maß des Notwendigen hinausgeschossen wird.

Das Sperrgesetz über die Fürstenabfindungen.

Die Militärpensionen der Hohenzollernprinzen.

Der Rechtsausschuß des Reichstages hat die Beratung über das Sperrgesetz zu Ende geführt. Dieses Gesetz, das alle schwebenden Fürstenprozesse zunächst bis Juni 1926 aussetzt, fand mit 19 gegen 6 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen Annahme. Da von den Gegnern des Gesetzes die Ansicht vertreten wurde, daß das Gesetz eine Verfassungsänderung bedeute, ist die Annahme mit einer Mehrheit, die über die Zweidrittelmehrheit weit hinausgeht, von Wichtigkeit. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es bedarf noch der Zustimmung des Reichstags und des Reichsrats.

Über die Militärpensionsbezüge von Mitgliedern des früheren preußischen Königshauses machte Ministerialdirektor Erythropel nähere Mitteilungen. Der ehemalige Kronprinz bezieht, wie Erythropel auf einen Zuruf erwiderte, keine Pension. Prinz Eitel Friedrich bezieht als früherer Divisionskommandeur in Generalmajorsstellung jährlich 10 574 Mark, Prinz Adalbert als früherer Korvettenkapitän 4830 Mark, Prinz Oskar als Oberst und Brigadekommandeur 7534 Mark, einschließlich Frauen- und Kinderbeihilfe. Diese auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Pensionen laufen in dieser Höhe seit dem 1. Dezember 1923. Prinz Heinrich bezieht als Großadmiral und Generalinspekteur der Marine jährlich 17 127 Mark und Joachim Albrecht, Prinz von Preußen, seit dem 1. Mai 1908 als Major 3013 Mark.

In der Aussprache verwies der Abg. Everling (Dtn.) darauf, daß der Kronprinz von Bayern seine Militärpension zur Unterstützung von Angehörigen der ehemaligen Armee und ihrer Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf Rang und Grad überwiesen habe. Daß die Angehörigen der Hohenzollernfamilie in Preußen nicht das gleiche täten, beruhe darauf, daß man ihnen ihr Vermögen beschlagnahmt und vorenthalten habe. Sonst wären sie zu gleichem Handeln bereit gewesen. Prinz Oskar sei es zeitweise so schlecht gegangen, daß er selbst die Öfen heizen mußte.

Es wurde dann in die Generaldebatte eingetreten, in der der kommunistische Abgeordnete Neubauer den Antrag seiner Partei auf Enteignung der früheren Fürsten ohne Entschädigung begründete.

Für Eintritt in den Völkerbund.

Ein Beschluß des Auswärtigen Ausschusses.

Rechts und links gegen Genf.

Der Auswärtige Ausschuß des Reichstages beschäftigte sich unter dem Vorsitz des Abg. Hergt (Dtn.) mit der Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund. Die Sitzung war außerordentlich stark besucht, u. a. war das gesamte Reichskabinett zugegen. Bei Beginn der Beratungen beantragte der kommunistische Abg. Stöcker die Herstellung der Öffentlichkeit für die Ausschußverhandlungen, was jedoch von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt wurde. Darauf legte Reichsaußenminister Dr. Stresemann in ausführlicher Rede seine Stellungnahme zum Eintritt in den Völkerbund dar, woran sich eine ausgedehnte Aussprache anschloß, in der sich eine starke Opposition der Deutschnationalen, der Völkischen und der Kommunisten bemerkbar machte. Es soll infolgedessen wiederholt zu stürmischen Szenen gekommen sein. Nach Abschluß der Beratungen faßte der Ausschuß mit 18 gegen 8 Stimmen folgenden Beschluß:

> Nach Entgegennahme der Erklärung des Reichsaußenministers hat der Auswärtige Ausschuß keine Bedenken dagegen zu erheben, daß die Reichsregierung von der durch das Gesetz vom 28. November 1925 erteilten Ermächtigung zum Eintritt Deutschlands in den Völkerbund Gebrauch macht, und geht über die sonstigen vorgelegten Anträge, die den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund ablehnen oder an Bedingungen knüpfen, zur Tagesordnung über.

Bekanntlich hatten die Deutschnationalen einen Antrag eingebracht, der die Verschiebung der Anmeldung Deutschlands zum Völkerbund bezweckte. Dieser Antrag war bei der Besprechung über die Regierungserklärung gegen den Willen des Reichskabinetts mit zur Debatte gestellt und an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen worden, der über ihn jetzt zur Tagesordnung übergegangen ist.

Wie es heißt, beabsichtigt die Reichsregierung, nachdem nunmehr auch der Auswärtige Ausschuß ihre Pläne gebilligt hat, in beschleunigter Form das Gesuch um Aufnahme in den Völkerbund an das Generalsekretariat des Völkerbundes abzusenden. In diesem Gesuch wird Deutschland noch einmal auf den Vertrag von Locarno Bezug nehmen, der bekanntlich vorsieht, daß Deutschland dem Artikel 16 des Völkerbundstatuts nur soweit nachzukommen braucht, als es dies für sich als richtig betrachtet.

Vorher beschäftigte sich der Ausschuß mit dem vorläufigen Wirtschaftsabkommen mit dem Königreich Spanien vom 18. November 1925, sowie dem Zusatzvertrag vom 26. November 1925 zum deutsch-niederländischen Handels- und Schiffahrtsvertrag von 1851 und dem deutsch-niederländischen Zoll- und Kreditvertrag vom 26. November 1925. Nach längerer Aussprache, in deren Verlauf auch Reichsaußenminister Dr. Stresemann das Wort ergriff, wurden die Gesetzentwürfe an den handelspolitischen Ausschuß weitergeleitet.

Der Fememordausschuß.

Die konstituierende Sitzung.

Der Fememorduntersuchungsausschuß des Reichstages hielt unter Vorsitz des Abg. Dr. Schetter (Ztr.) seine erste Sitzung ab. Zunächst wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden Abg. Graef-Thüringen (Dnt.) gewählt. Der Vorsitzende wies dann auf den wesentlich politischen Charakter des Ausschusses hin und richtete an die Mitglieder die Bitte, die politischen Gegensätze möglichst zurückzustellen und sachlich zu verhandeln. Der Vorsitzende betonte weiter die dreifache Aufgabe des Ausschusses: Untersuchung der Femeorganisationen, der Fememorde und der sonstigen strafbaren Handlungen. Er entwickelte dann einen Arbeitsplan: Zunächst Materialbeschaffung zur Beurteilung, ob überhaupt Femeorganisationen bestanden haben, ob Fememorde vorgekommen sind und ob und wie die eventuell vorhandenen Femeorganisationen in Zusammenhang stehen und welche strafbaren Handlungen sonst vorgekommen sind.

Nachdem die Mitglieder der einzelnen Parteien ihre Wünsche bezüglich der Art der Verhandlung vorgebracht hatten, wurde der Vorsitzende beauftragt, zwecks Beschaffung des Materials mit den Ministerien des Reiches und der Länder in Verbindung zu treten und dem Ausschuß baldmöglichst das herbeigeschaffte Material vorzulegen, insbesondere die Akten über die rechtskräftigen Verurteilungen und eingestellte Verfahren.

Deutscher Reichstag.

(152. Sitzung.) CB. Berlin, 3. Februar.

Präsident Löbe eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache zur

Befreiung der Kölner Zone,

die von den Abgeordneten stehend angehört wurde und folgenden Wortlaut hatte:

„Der Deutsche Reichstag sendet mit dem gesamten deutschen Volke seinen Gruß an den Rhein und beglückwünscht die Landsleute der sog. ersten Zone zu ihrer Befreiung vom Druck fremder Besatzungen. Er dankt ihnen für die unwandelbare Treue, mit der sie auch in den schwersten Tagen zur deutschen Heimat hielten, für die Festigkeit und Tapferkeit, mit der sie jedem Druck standhielten. (Beifall.) Wie wir ihnen oft von diesen Plätzen aus entgegen allen Drohungen von draußen und allen Zweifeln von innen zuriefen: Der Tag eurer Befreiung kommt!, so versichern wir heute den Volksgenossen in den übrigen Gauen des Westens, daß all unser Trachten und unsere Arbeit darauf gerichtet sind, nicht nur ihre Lasten zu vermindern, sondern auch die Fristen der Besatzung abzukürzen, die mindestens nach dem letzten Völkerrecht ihren Sinn verloren haben. So hoffen wir, daß wir bald dem letzten deutschen Mann am Rhein und an der Saar die gleichen Glückwünsche sagen können wie heute den Landsleuten im nördlichen Besatzungsgebiet." (Lebhafter Beifall.)

Der Reichstag beriet dann in erster Lesung einen von den Abg. v. Raumer (D. Vp.) und Genossen eingebrachten Gesetzentwurf zur steuerlichen Erleichterung wirtschaftlich notwendiger Betriebszusammenschlüsse. Abg. v. Raumer beantragte die Überweisung an den Steuerausschuß. Abg. Neubauer (Komm.) wandte sich gegen den Antrag, der nur wieder die Lasten der arbeitenden Bevölkerungsschichten vergrößere. Der Antrag wurde dem Steuerausschuß überwiesen. Es folgte die zweite Beratung des Gesetzes zur

Vereinfachung des Militärstrafrechts.

Der Ausschuß hat die Strafbestimmungen für Beleidigungen innerhalb des Heeres verschärft. In besonders schweren Fällen soll auf Dienstentlassung der Offiziere und Mannschaften erkannt werden. Gehorsamsverweigerung soll in schweren Fällen mit verschärftem Arrest bestraft werden. In einem besonderen vom Ausschuß eingefügten Abschnitt wird der Zweikampf unter Heeresangehörigen mit Freiheitsstrafen von einem halben Jahre bis zu drei Jahren bedroht. Wer den Anzustellenden oder zu Befördernden über seine grundsätzliche Stellungnahme zum Zweikampf befragt, wird mit Freiheitsstrafen von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Wer Ehrengerichte und Vereinigungen oder Orden anruft oder an ihnen mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis sechs Monaten bestraft. Zu den Freiheitsstrafen kommt in allen Fällen Dienstentlassung.

Abg. Barth (Dtn.) bezeichnete die Duellbestimmungen der Vorlage als unannehmbar. Eine solche Sonderbehandlung des Militärs stünde in der Gesetzgebung der ganzen Welt einzig da. Die Deutschnationalen könnten der Vorlage nur zustimmen, wenn die Duellbestimmungen wesentlich gemildert würden und vor allem die Mußbestimmung der Dienstentlassung wegfällt.

Abg. Buchholz (Ztr.) begrüßte die Vorlage. Die Duellstrafbestimmungen seien ein Fortschritt, der nicht entbehrt werden könne.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF